

Hinweise zur Erbengemeinschaft

Stand: 1. Januar 2009

1) Allgemeines	1
2) Auskunftsansprüche von Miterben	2
3) Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft.....	3

1) Allgemeines

Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben, so entsteht kraft Gesetzes mit dem Erbfall eine Erbengemeinschaft zwischen den Miterben. Die Gemeinschaft endet erst mit der Auseinandersetzung über den Nachlass oder durch Vereinigung aller Erbteile in der Hand eines Miterben.

Da die Miterben miteinander und meist einstimmig handeln müssen, entsteht häufig Streit unter den Miterben. Die Verteilung des Nachlasses ist rechtlich und praktisch schwerfällig.

Eine Erbengemeinschaft kann durch Testament und Erbvertrag verhindert werden, indem nur einer zum Alleinerben eingesetzt wird. Die anderen müssen dabei nicht leer ausgehen, sondern können durch Vermächtnis oder bereits im Wege der Vorwegerbfolge begünstigt werden.

Miterben verwalten den Nachlass gemeinsam. Zur Verwaltung gehört:

- Sicherung, Erhaltung und Nutzung des Nachlasses;
- Veräußerung von Nachlassgegenständen;
- Einziehung von Nachlassforderungen;
- Begleichung von Verbindlichkeiten.

Während jeder Miterbe über sein Erbteil ohne Mitwirkung der anderen Erben verfügen kann, darf nur **einstimmig** über Nachlassgegenstände verfügt werden (§ 2040 BGB). Die Miterben müssen sich also einig sein, wenn sie Nachlassgegenstände verkaufen, beleihen oder ein Grundstück in Miteigentumsanteile aufteilen.

Für die **Verwaltung** des Nachlasses ist grundsätzlich **Einstimmigkeit** erforderlich (§ 2038 BGB).

Handelt es sich jedoch um Maßnahmen **ordnungsgemäßer Verwaltung**, reicht die Mehrheit der Stimmen und dann sind alle Miterben verpflichtet mitzuwirken. Die Stimmenmehrheit richtet sich nach der Zahl der Köpfe und nicht nach der Erbquote.

Zur ordnungsgemäßen Verwaltung gehören, beispielsweise die Reparatur von Nachlassgegenständen, die Einziehung von Nachlassforderungen und das Bezahlen von Rechnungen.

Befindet sich **Grundbesitz im Nachlass**, ist meist eine Grundbuchberichtigung auf die Miterben erforderlich, da der verstorbene Erblasser nicht mehr Eigentümer sein kann. Allerdings kann auch die Übertragung des Grundstücks aufgrund einer notariellen Vollmacht die Voreintragung der Miterben überflüssig machen.

2) **Auskunftsansprüche von Miterben**

Bevor die Miterben den Nachlass auseinandersetzen, müssen sie zunächst Kenntnis vom Nachlass erhalten. Hierfür stehen ihnen unterschiedliche Auskunftsansprüche zu, wie etwa einen Auskunftsanspruch gegenüber

- dem Erbschaftsbesitzer
- den Hausgenossen oder
- diejenigen Miterben, die für den Erblasser entweder vor seinem Tod oder danach das Vermögen bzw. den Nachlass verwaltet haben.

Ausnahmsweise besteht ein Auskunftsrecht einzelner Miterben untereinander, wenn einzelne Erben in entschuldbarer Weise über den Nachlassumfang oder seinen Verbleib im ungewissen sind, und anderen Erben die erforderliche Auskunft ohne Schwierigkeiten erteilen können.

3) Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

Grundsätzlich können Miterben entscheiden, die Erbengemeinschaft weiterzuführen. Das macht aber meistens keinen Sinn. Die Auseinandersetzung ist üblich. Jeder Miterbe kann grundsätzlich jederzeit die Auseinandersetzung verlangen (§ 2042 BGB). Ausnahmen hiervon ergeben sich aus Gesetz, einer Vereinbarung unter den Miterben oder einer Anordnung des Erblassers.

Mit der **Erbauseinandersetzung** wird der Nachlass abgewickelt und aufgeteilt. Dazu gehört auch die Bezahlung von Nachlassschulden.

Das **Auseinandersetzungsverbot des Erblassers** ist zeitlich auf dreißig Jahre oder auf die Lebenszeit einer Person beschränkt. Die Erben können sich aber gemeinsam über das Verbot hinwegsetzen.

Formulierungsbeispiel eines Auseinandersetzungsverbots:

„Bis zum Tode meines Sohnes Stefan soll keines meiner Kinder die Auseinandersetzung des Nachlasses verlangen können.“

Die Erben können das Erbe unter sich verteilen, sie können auch eine gerichtliche Auseinandersetzung herbeiführen.

Bei der gerichtlichen Auseinandersetzung kann zum einen das Vermittlungsverfahren angeregt werden oder nach Aufstellung eines **Teilungsplanes** die übrigen Miterben auf Zustimmung verklagt werden. Ein solcher Plan setzt **Teilungsreife** voraus. Dies führt bei Grundstücken häufig zu einer wertvernichtenden Zwangsversteigerung.

Bei Aufstellung eines Teilungsplans sind die Anordnungen des Erblassers zu berücksichtigen, vor allem Teilungsanordnungen und Vermächtnisse.

Bei einer **Teilungsanordnung** bestimmt der Erblasser, was (welche Gegenstände) die einzelnen Erben bekommen soll. Dabei soll keiner der Erben begünstigt werden.

Beispiel: Nach der Teilungsanordnung soll Tochter Tanja das Haus bekommen.

Die Erbquote der Kinder beträgt $\frac{1}{2}$.

Der Sohn Stefan muss dann dennoch wertmäßig die Hälfte des Nachlasses erhalten.

Tipp: Ein Erblasser sollte bei seiner Anordnung stets festlegen, ob der Empfänger über seine Erbquote hinaus begünstigt werden soll. Andernfalls riskiert der Erblasser Streit über die richtige Auslegung seiner Anordnung!

Wird ein Miterbe durch die Zuweisung eines Gegenstandes durch den Erblasser gegenüber den anderen Miterben begünstigt, handelt es sich um ein **Vorausvermächtnis**. Würde das Haus als Vorausvermächtnis zugewandt werden, würde Sonja neben Ihren hälftigen Erbteil auch noch das Haus dazubekommen.

Beim Teilungsplan sind auch die **Anrechnungs- und Ausgleichspflichten** zwischen den Abkömmlingen des Erblassers zu berücksichtigen, wenn mehrere Abkömmlinge kraft Gesetzes erben oder wenn die Abkömmlinge im Testament gleich große Erbquoten erhalten.

Anrechnung und Ausgleich führen zum Ausgleich unter den Abkömmlingen, indem auch lebzeitige, unentgeltliche Zuwendungen (Schenkungen) des Erblassers unter den Abkömmlingen berücksichtigt werden.

Beispiel: Der Erblasser hinterlässt zwei Kinder, die er zu ½ als Miterben einsetzt. Eines der Kinder hat zu Lebzeiten zur Praxisgründung 100.000 Euro erhalten, das andere einen Bauplatz. Hiernach wären die Kinder ausgleichspflichtig. Allerdings könnte der Erblasser die schwierige Frage der Bewertung des Bauplatzes und damit einen streitanfälligen Ausgleich verhindern, indem er die Ausgleichungspflicht testamentarisch verbietet.

Formulierungsvorschlag:

In Abweichung zu den gesetzlichen Regelungen wird bestimmt, dass meine Kinder, die von mir empfangenen lebzeitigen Zuwendungen nicht auszugleichen haben.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Ausgleich sind kompliziert und streitanfällig. Daher sollte der vorausschauende Erblasser bereits im Vorfeld bestimmen, ob und wie ein Ausgleich zu erfolgen hat.

Der Erblasser kann neben einem generellen Ausschluss der Ausgleichspflicht auch die Ausgleichung für einzelne Schenkungen ausschließen.